

Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen

gemäß Beschluss der Departmentkonferenz vom 1. Oktober 2015
Inkrafttreten: 1. 10. 2021¹

Grundlegendes

Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen werden anhand von Departmentrichtlinien vergeben. Diese Departmentrichtlinien beinhalten das Department-Rating sowie Regelungen für die Vergabe der Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen.

Das Department-Rating sowie die Regelungen für die Vergabe der Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen werden auf der Department-Homepage kundgemacht. Die Department-Mitarbeiter/innen werden über Änderungen per E-Mail informiert. Das Rating sowie die Vergaberichtlinien gelten bis zu einer allfälligen Änderung und der damit verbundenen Beschlussfassung durch die Departmentkonferenz.

Department-Rating

Das Department-Rating zur Vergabe von Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen des Departments für Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation besteht aus folgenden Teilen:

1. [ERIH PLUS](#) (European Reference Index for the Humanities and the Social Sciences)
2. [Scimago Journal Rank \(SJR\)](#)
3. [Zeitschriftenliste laut ANVUR](#)
4. Departmentspezifisches Verlagsranking (siehe Beilage)

¹ Erweiterte Version lt. Beschluss der Departmentkonferenz am 9. 10. 2017 sowie gemäß Umlaufbeschluss der Departmentkonferenz lt. Mail vom 1. 7. 2021

Regelungen des Departments für Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation für die Vergabe der Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen

Die Departmentkonferenz hat am 1. Oktober 2015 die folgenden Regelungen beschlossen:

Der dem Department für Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation im Rahmen der „Betriebsvereinbarung zur Regelung der Leistungsprämien und Prüfungstaxen für das wissenschaftliche Universitätspersonal“ jeweils zugewiesene Betrag wird an Mitarbeiter/innen des Departments für herausragende Forschungsleistungen vergeben.

Einmal jährlich informiert der Departmentvorstand bzw. die Departmentvorständin zu gegebener Zeit die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen per E-Mail über die Höhe des Prämierungstopfes und ersucht diese, ihre prämiierungsfähigen Publikationen mit je einem Belegexemplar innerhalb einer bestimmten Frist (idR zwei Wochen) einzureichen. Der Departmentvorstand bzw. die Departmentvorständin erstellt innerhalb von 14 Tagen ab Ende der Einreichfrist einen Verteilungsvorschlag unter Benennung der prämiierungsbegünstigten Personen anhand der Vergaberichtlinien. Dieser Verteilungsvorschlag wird dem Rektorat zur Genehmigung unterbreitet. Das Rektorat hat innerhalb von einem Monat ab Unterbreitung des Vorschlags über diesen zu entscheiden.

Die vom Departmentvorstand bzw. von der Departmentvorständin zu verteilende Prämie gelangt nach folgenden Kriterien zur Verteilung:

- (1) Alle vorgelegten Publikationen müssen dem Forschungsprofil des Departments entsprechen.
- (2) Vorliegen² eines Artikels in einer in ERIH PLUS oder Scimago oder von ANVUR gelisteten Zeitschrift ODER Vorliegen einer wissenschaftlichen Monographie, die in einem im Verlagsranking des Departments gelisteten Verlag publiziert worden ist (s. Beilage) ODER Herausgeberschaft, sofern diese eine Publikation in einem Verlag laut Verlagsranking oder eine Zeitschrift lt. ERIH PLUS, Scimago oder ANVUR betrifft.
- (3) Beiträge in Sammelbänden, welche in einem Verlag laut Department-Verlagsranking erschienen sind, können eingereicht werden, werden jedoch erst für eine Prämierung in Erwägung gezogen, nachdem alle in Punkt (2) genannten Kategorien berücksichtigt wurden.
- (4) Der Gesamtbetrag des für das Department festgelegten Prämierungstopfes wird durch die Anzahl der gemäß (2) eingereichten Publikationen dividiert, d.h. für jede prämiierungsfähige Publikation laut (2) wird der gleiche Prämienbetrag zuerkannt. Die maximale Höhe der Leistungsprämie pro nominiertes Publikation beträgt 1.000 Euro und die Mindesthöhe 200 Euro. Unterschreitet der berechnete Betrag der Prämien die Mindesthöhe von 200 Euro, so wird der insgesamt zur Verfügung stehende Betrag nach dem akademischen Alter (Jüngere vor Älteren) iSd § 4 Abs 4 lit d der Betriebsvereinbarung zur Regelung der Leistungsprämien und Prüfungstaxen für das wissenschaftliche Universitätspersonal, idgF, vergeben. Sollte der Gesamtbetrag des festgelegten Prämierungstopfes für Publikationen gemäß (2) nicht ausgeschöpft werden, steht der verbleibende Betrag für dasselbe Prozedere für Publikationen gemäß (3) zur Verfügung, wobei die maximale Höhe der Leistungsprämie pro nominiertes Publikation 750 Euro und die Mindesthöhe 200 Euro beträgt.
- (5) Publikationen, für die bereits Prämien für Star-Journal-Artikel³ ausbezahlt wurden, sind von einer Nominierung ausgeschlossen.

² Vorliegen bedeutet, dass ein Belegexemplar einzureichen ist.

³ Als Star-Journal-Liste findet die A+ Liste des [WU-Journal-Ratings](#) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

- (6) Waren mehrere Autor/inn/en bzw. Herausgeber/innen an einer Publikation beteiligt, wird die Prämie unter diesen nach dem von den Autor/inn/en gewünschten Schlüssel aufgeteilt.
- (7) Die prämierten Autor/inn/en bzw. Herausgeber/innen sowie die Höhe der zuerkannten Prämien werden den Department- mitgliedern im Department-Newsletter bekanntgegeben.
- (8) Alle prämierten Publikationen und deren Autor/inn/en werden auf WU-Prämienveranstaltungen öffentlich vorgestellt.


